# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

18.10.2019 Drucksache 18/3569

## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 24.07.2019

#### Status der Asylbewerberzahlen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Asylbewerber, Flüchtlinge und Geduldete halten sich in Bayern zum aktuellen Zeitpunkt auf (bitte anhand der unterschiedlichen Unterbringungsformen wie zentrale und dezentrale Unterkünfte, ANKER-Einrichtungen und ggf. Notfallunterkünfte auflisten und nach jeweiligem Regierungsbezirk sortiert aufschlüsseln)?
- 1.2 Wie viele Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften (zentral und dezentral) konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können?
- 1.3 Wie viele Geflüchtete in den ANKER-Einrichtungen konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können?
- 2.1 Wie lange ist die kürzeste, längste und durchschnittliche Asylverfahrensdauer für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern (bitte nach zentralen und dezentralen Unterkünften, ANKER-Einrichtungen und Herkunftsländern sortiert auflisten)?
- 2.2 Wie lange befinden sich die in Bayern lebenden Geflüchteten bereits im Asylverfahren (bitte anhand der Dauer in Jahren sortiert angeben)?
- 3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten am 01.01.2018 sowie am 01.07.2019 in ANKER-Einrichtungen, Clearing- und Inobhutnahmestellen, Not- und Übergangseinrichtungen oder im Unterbringungssystem der Jugendhilfe und in Anschlussmaßnahmen?
- 4.1 Wie viele Unterkunftsplätze werden bis Ende 2019 voraussichtlich für die Unterbringung von allen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten in Bayern benötigt (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?
- 4.2 Wie viele werden zur Verfügung stehen (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?
- 5.1 Wie viele Menschen (bitte die jeweiligen Herkunftsländer ebenso angeben wie auch die jeweilige Aufenthaltsdauer in Monaten Familienverbände können gerne zusammen aufgezählt werden) sind momentan in ANKER-Einrichtungen untergebracht?
- 5.2 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung für die ANKER-Einrichtungen aus (Kapazität jetzt und Ende 2016, Herkunftsländer und Flüchtlingsgruppen, die dort untergebracht werden sollen)?
- 5.3 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den ANKER-Einrichtungen anerkannt, abgelehnt, abgeschoben oder sind nachweislich freiwillig ausgereist (bspw. mit REAG/GARP-Unterstützung; bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

- 6.1 Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Familien von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen sind in Bayern untergebracht (bitte nach Geschlecht, Regierungsbezirken und Unterkunftsarten separiert auflisten)?
- 6.2 Wie viele schulpflichtige Menschen waren am 01.01.2019 und am 01.07.2019 in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte die jeweilige Dauer der Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen mit angeben)?
- 6.3 Wie ist die Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in AN-KER-Einrichtungen künftig geplant?
- 7.1 Wie wird die EU-Aufnahmerichtlinie insbesondere hinsichtlich besonders Schutzbedürftiger in den ANKER-Einrichtungen umgesetzt (bitte die Zahl der Schwangeren, Kranken, alten Menschen in den ANKER-Einrichtungen auflisten)?
- 7.2 Wie wird die EU-Aufnahmerichtlinie hinsichtlich des Rechts auf Information, des Rechts auf Zugang zu Fachanwälten und Beratung in den ANKER-Einrichtungen umgesetzt?

### **Antwort**

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 03.09.2019

1.1 Wie viele Asylbewerber, Flüchtlinge und Geduldete halten sich in Bayern zum aktuellen Zeitpunkt auf (bitte anhand der unterschiedlichen Unterbringungsformen wie zentrale und dezentrale Unterkünfte, ANKER-Einrichtungen und ggf. Notfallunterkünfte auflisten und nach jeweiligem Regierungsbezirk sortiert aufschlüsseln)?

Notunterkünfte gibt es in Bayern nicht mehr. Im Übrigen stellt sich die Unterbringungssituation in Bayern aktuell (Stand 31.07.2019) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts- Dependancen	Gemeinschafts- unterkünfte	Dezentrale Unterkünfte	Summe
Oberbayern	2.347	8.882	20.513	31.742
Niederbayern	429	4.314	1.764	6.507
Oberpfalz	931	3.563	2.448	6.942
Mittelfranken	1.158	4.090	5.792	11.040
Oberfranken	1.081	2.274	2.346	5.701
Unterfranken	669	3.078	1.779	5.526
Schwaben	937	3.013	8.151	12.101
Gesamt	7.552	29.214	42.793	79.559

1.2 Wie viele Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften (zentral und dezentral) konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können?

Vorbemerkung: Im Bereich der sog. Anschlussunterbringung gibt es dezentrale Unterkünfte sowie Gemeinschaftsunterkünfte. Unabhängig von der Unterkunftsgröße richtet sich die Unterscheidung dabei allein nach dem Betreiber: Gemeinschaftsunterkünfte werden von den Regierungen, dezentrale Unterkünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben.

Die Verteilung in den Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften stellt sich wie folgt dar.

Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a Asylgesetz [AsylG] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] gestellt)	36.583
Inhaber einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	8.249
Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG	5.230
Anerkannte (beinhaltet: Asylberechtigte gem. Art. 16a Grundgesetz [GG], Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG, sonstige Nichtleistungsberechtigte und sonstige Abschiebeschutzberechtigte gem. § 25 Abs. 3 AufenthG)	17.543
	67.605

Die in der Anschlussunterbringung untergebrachten Personen haben grundsätzlich alle einen Asylantrag gestellt. Vereinzelte Ausnahmen stellen beispielsweise Neugeborene für den kurzen Zeitraum von Geburt bis Asylantragstellung dar.

Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus sind alle Anerkannten und Personen mit subsidiärem Schutz verpflichtet, sich eine eigene Wohnung zu suchen und die Unterkunft zu verlassen.

1.3 Wie viele Geflüchtete in den ANKER-Einrichtungen konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können?

In den ANKER-Einrichtungen wurden zum Stand 31.07.2019 insgesamt 7.552 Personen untergebracht, davon

Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG beim BAMF gestellt) und sind somit im Verfahren	5.913
Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	180
Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG	66
Anerkannte (beinhaltet: Asylberechtigte gem. Art. 16a GG , Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG, sonstige Nichtleistungsberechtigte und sonstige Abschiebeschutzberechtigte gem. § 25 Abs. 3 AufenthG)	60

Die Differenz zu den 7.552 untergebrachten Personen ergibt sich aus der Anzahl derer, die noch keinen formellen Antrag gestellt haben, und derer, deren Antrag abgelehnt worden ist.

- 2.1 Wie lange ist die kürzeste, längste und durchschnittliche Asylverfahrensdauer für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern (bitte nach zentralen und dezentralen Unterkünften, ANKER-Einrichtungen und Herkunftsländern sortiert auflisten)?
- 2.2 Wie lange befinden sich die in Bayern lebenden Geflüchteten bereits im Asylverfahren (bitte anhand der Dauer in Jahren sortiert angeben)?

Die Zuständigkeit für die Asylverfahren liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Laut Bundesamt liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Neuverfahren in ANKER-Einrichtungen derzeit knapp unter 2 Monaten.

3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten am 01.01.2018 sowie am 01.07.2019 in ANKER-Einrichtungen, Clearing- und Inobhutnahmestellen, Not- und Übergangseinrichtungen oder im Unterbringungssystem der Jugendhilfe und in Anschlussmaßnahmen?

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) werden nach wie vor von Beginn an in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

Im **Unterbringungssystem der Jugendhilfe** befanden sich zum 01.01.2018 insgesamt 7.814 UMA und junge Volljährige (ehem. UMA) und zum 01.07.2019 insgesamt 4.642 UMA und junge Volljährige (ehem. UMA).

In Clearing- und Inobhutnahmestellen befanden sich zum 01.01.2018: 329 UMA und zum 01.07.2019: 162 UMA.

In **Anschlussmaßnahmen** befanden sich zum 01.01.2018: 3.408 UMA und zum 01.07.2019: 1.517 UMA. Zusätzlich befanden sich in Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2018 noch 4.077 junge Volljährige (ehemalige UMA) und zum 01.07.2019 noch 2.963 junge Volljährige (ehem. UMA).

Die früheren **Not- und Übergangseinrichtungen** wurden im Lauf der Jahre 2016–2017 weitgehend aufgelöst oder in reguläre Einrichtungen umgewandelt.

- 4.1 Wie viele Unterkunftsplätze werden bis Ende 2019 voraussichtlich für die Unterbringung von allen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten in Bayern benötigt (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?
- 4.2 Wie viele werden zur Verfügung stehen (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?

Die regelmäßig belegbare Kapazität aller bayerischen Asylunterkünfte stellt sich derzeit (Stand 31.07.2019) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Kapazität		
Oberbayern	36.518		
Niederbayern	7.857		
Oberpfalz	8.236		
Mittelfranken	15.820		
Oberfranken	7.409		
Unterfranken	7.124		
Schwaben	16.121		
Gesamt	99.086		

Die Unterbringungskapazitäten im Bereich der Erstaufnahme und im Bereich der Anschlussunterbringung richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Dieser befindet sich beständig im Fluss. Sowohl Kapazitätsakquisen als auch ein Kapazitätsrückbau wird bedarfsorientiert in enger Abstimmung mit den zuständigen Bezirksregierungen veranlasst, sodass der Freistaat den Kapazitätsanforderungen zu jeder Zeit gerecht wird.

Im laufenden Jahr 2019 ist bislang ein Rückgang der Zahl der in bayerischen Unterkünften untergebrachten Personen festzustellen.

5.1 Wie viele Menschen (bitte die jeweiligen Herkunftsländer ebenso angeben wie auch die jeweilige Aufenthaltsdauer in Monaten – Familienverbände können gerne zusammen aufgezählt werden) sind momentan in ANKER-Einrichtungen untergebracht?

Hinsichtlich der Zahl der Untergebrachten in ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependancen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Darüber hinaus liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden.

5.2 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung für die ANKER-Einrichtungen aus (Kapazität jetzt und Ende 2016, Herkunftsländer und Flüchtlingsgruppen, die dort untergebracht werden sollen)?

Die regelmäßig belegbare Kapazität sowie die Hauptherkunftsländer stellen sich in den ANKER-Einrichtungen derzeit (Stand 31.07.2019) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Kapazität	Hauptherkunftsländer	
Oberbayern	4.488	Nigeria, Afghanistan, Ukraine, Jemen, Tansania	
Niederbayern	1.072	Aserbaidschan, Nigeria, Eritrea, Senegal, Sierra Leone	
Oberpfalz	1.120	Irak, Nigeria, Äthiopien, Moldawien, Syrien	
Mittelfranken	1.408	Syrien, Nigeria, Iran, Weißrussland, Irak	
Oberfranken	1.500	Russland, Nigeria, Iran, Georgien, Ghana	
Unterfranken	1.200	Nigeria, Cote d'Ivoire, Somalia, Armenien, Ghana	
Schwaben	1.382	Türkei, Gambia, Nigeria, Afghanistan, Pakistan	
Gesamt	12.170	Nigeria, Irak, Türkei, Syrien, Iran	

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die ANKER-Einrichtungen erst zum 01.08.2018 in Betrieb genommen wurden.

5.3 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den ANKER-Einrichtungen anerkannt, abgelehnt, abgeschoben oder sind nachweislich freiwillig ausgereist (bspw. mit REAG/GARP-Unterstützung; bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Es liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden.

6.1 Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Familien von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen sind in Bayern untergebracht (bitte nach Geschlecht, Regierungsbezirken und Unterkunftsarten separiert auflisten)?

Da in den amtlichen Schuldaten weder der Status "Asylbewerber" bzw. "Asylbewerberin" noch der Status "Flüchtling" erfasst wird, können aus dieser Quelle keine Angaben gemacht werden.

Die Unterbringungssituation von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter (6–18 Jahre) stellt sich aktuell (Stand 31.07.2019) laut Daten der Unterbringungsverwaltung wie folgt dar:

#### männlich:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts- Dependancen	Gemeinschafts- unterkünfte	Dezentrale Unterkünfte	Summe
Oberbayern	130	570	1.387	2.087
Niederbayern	25	313	131	469
Oberpfalz	67	346	304	717
Mittelfranken	92	410	642	1.144
Oberfranken	82	164	288	534
Unterfranken	28	233	214	475
Schwaben	65	260	785	1.110
Gesamt	489	2.296	3.751	6.536

#### weiblich:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts- Dependancen	Gemeinschafts- unterkünfte	Dezentrale Unterkünfte	Summe
Oberbayern	102	507	1.183	1.792
Niederbayern	21	286	118	425
Oberpfalz	70	256	235	561
Mittelfranken	66	299	518	883
Oberfranken	64	139	208	411
Unterfranken	10	179	183	372
Schwaben	44	255	585	884
Gesamt	377	1.921	3.030	5.328

# 6.2 Wie viele schulpflichtige Menschen waren am 01.01.2019 und am 01.07.2019 in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte die jeweilige Dauer der Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen mit angeben)?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen Zahlen zur Anzahl der schulpflichtigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung verpflichtet sind, lediglich zu den Stichtagen 07.01.2019 und 24.06.2019 vor.

Zum 07.01.2019 waren es rd. 1.100 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, zum 24.06.2019 rd. 1.200.

## 6.3 Wie ist die Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in ANKER-Einrichtungen künftig geplant?

Das für die Beschulung in den ANKER-Einrichtungen zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus plant für das Schuljahr 2019/2020 zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Änderungen des bestehenden Verfahrens bei der Beschulung.

Demnach finden die Regelungen zur Schulpflicht auch für Personen ihre Anwendung, die zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung untergebracht sind. Für die hier untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind Deutschklassen der Grund- und Mittelschule bzw. der Berufsschule eingerichtet. Bei den Deutschklassen handelt es sich um Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen. Der Umfang der Beschulung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Stundentafeln bzw. bei den Deutschklassen an Berufsschulen gemäß dem hier einschlägigen kultusministeriellen Schreiben.

# 7.1 Wie wird die EU-Aufnahmerichtlinie insbesondere hinsichtlich besonders Schutzbedürftiger in den ANKER-Einrichtungen umgesetzt (bitte die Zahl der Schwangeren, Kranken, alten Menschen in den ANKER-Einrichtungen auflisten)?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung bezüglich besonderer Bedürfnisse ernst und ergreift die erforderlichen Schritte. Insbesondere besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Wahl der Unterbringungsform (Barrierefreiheit, separate Unterbringung etc.) auf besondere Bedarfe zu reagieren.

Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept ("Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt") entwickelt, mit dessen Hilfe der Schutz und die Sicherheit aller – insbesondere vulnerabler – untergebrachten Personen noch besser ausgestaltet werden kann. Hierfür werden zudem sog. Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt. Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind speziell geschultes Personal, sensibilisieren die Mitarbeiter der jeweiligen Unterkunftsverwaltung für das Thema Gewaltschutz, stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt, unterstützen die jeweiligen Bezirksregierungen hinsichtlich der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes und erstellen ein konkretes Gewaltschutzkonzept für die jeweilige Unterkunft, in der sie eingesetzt sind.

Hinsichtlich der Zahlen der Schwangeren, Kranken und alten Menschen liegen der Staatsregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Eine entsprechende Erhebung ist aufgrund der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

# 7.2 Wie wird die EU-Aufnahmerichtlinie hinsichtlich des Rechts auf Information, des Rechts auf Zugang zu Fachanwälten und Beratung in den ANKER-Einrichtungen umgesetzt?

In allen ANKER-Einrichtungen stehen den untergebrachten Personen Beraterinnen und Berater der Flüchtlings- und Integrationsberatung zur Verfügung. Darüber hinaus wer-

den Asylsuchende durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge umfassend und frühzeitig über das Asylverfahren und ihre Mitwirkungspflicht informiert.

Die Beratungsmöglichkeit durch zugelassene Rechtsanwälte ist gewährleistet. Rechtsanwälte dürfen ihre Mandanten bei Terminen auf dem Gelände der ANKER-Einrichtung begleiten.

Den Asylsuchenden steht es zudem frei, jederzeit das Gelände der ANKER-Einrichtungen zu verlassen und anwaltliche Beratung wahrzunehmen sowie sich aus den jedermann zugänglichen Quellen zu informieren.